Stadt Bad Münstereifel

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel mit Beschluss vom …….. folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Münstereifel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	68.816.603 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.356.135 €
abzüglich globaler Minderaufwand der ordentlichen Aufwendungen	1.096.896 €
somit auf	6.442.636 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.488.127 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.716.858 €
(Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	1.096.896 €)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.383.730 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.460.842 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	704.969 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den Teilplänen 01 bis 16 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 759.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.442.636 € festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des einmalig auszuübenden Rechts, die Bilanzierungshilfe ganz gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, wird auf 1.486.730,74 € festgesetzt

Stadt Bad Münstereifel

Haushaltssatzung

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abzuschließen bzw. bis zu vorgenannter Höhe aufzunehmen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2026 werden mit besonderer Hebesatzsatzung am 17.12.2025 festgesetzt. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2026 werden daher in dieser Haushaltssatzung nur deklaratorisch angegeben:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	525 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	960 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	530 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk ”künftig umzuwandeln” (ku) angebracht ist, sind frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk ”künftig wegfallend” (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Um unterjährig bei der Personalbewirtschaftung flexibel reagieren zu können, können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 GO NRW ist ein Fehlbetrag, der das geplante Jahresergebnis um 20 % übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 GO NRW, wenn sie 10 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 3 Satz 1 GO NRW gelten als geringfügig, wenn sie einen Betrag von 100.000 € netto nicht übersteigen.

Es werden folgende allgemeine Deckungsvermerke ausgebracht:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommen.
- Mehrerträge/-einzahlungen aus zweckgebundenen Zuweisungen, Zuschüssen, Spenden und Erstattungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen.

- Personalaufwendungen und Personalauszahlungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Immobilienbestandes sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen, welche sich aus den Maßnahmen des Wiederaufbauplans ergeben, sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Produktübergreifend sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig:
- Wartungskosten (Konto 5215120)
- Versicherung Infrastruktur (Konto 5241130)
- Umlage KDVZ (Konto 5313000)
- Arbeitskleidung (Konto 5412000)
- Aus- und Fortbildung (Konto 5412010)
- Reise- und Fahrtkosten (Konto 5412020)
- Bücher, Zeitschriften etc. (Konto 5431010)

Folgende Sachkonten sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig:
- Sachverständigenkosten (Konto 5429020) und Anwalts- und Gerichtskosten (Konto 5429200)
- Körperschaft-/Kapitalertragsteuer (Konto 5445020) und Gewerbesteuer (Konto 5445030)

Innerhalb einer Schule sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig (Budget):
- Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen (Konto 5255000)
- Mieten Fotokopiergeräte (Konto 5422000)
- Unterhaltung Lehrer- und Schülerbücherei (Konto 5281060)
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Konto 5431000)
- Fernmeldegebühren (Konto 5431020)
- Leasing Telefonanlage (Konto 5423030)
- Sachkosten Archiv (Konto 5431170)

Alle Schulen sind untereinander mit folgenden Sachkonten deckungsfähig:
- Schülerunfallversicherung (Konto 5446000)
- Lernmittel nach dem LFG (Konto 5271000)
- Maßnahmen Schulische Inklusion (Konto 5215150, 5255190 und 5271150)
- Instandhaltung Gebäude Digitalisierung (Konto 5215140)

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.